Allgemeine Verkaufsbedingungen

ArcelorMittal Flat Europe S.A. – gültig ab 01.07.2025

1. Anwendungsbereich – vollständige Vereinbarung

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Produkte, Zubehör und Dienstleistungen (nachfolgend jeweils vom Begriff "Waren" umfasst), die von dem Verkäufer ("Verkäufer") an den Kunden ("Kunde") verkauft werden. Die AVB, zusammen mit den sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder dem Kaufvertrag (beides nachfolgend umfasst vom Begriff "Auftragsbestätigung") ergebenden besonderen Bedingungen des Verkäufers und ausschließlich solchen anderen Dokumenten, die durch spezifische Bezugnahme darin einbezogen werden, bilden die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden und ersetzen vollständig alle widersprechenden Klauseln und Bedingungen des Kunden sowie alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, die nicht ausdrücklich einbezogen worden sind.

Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer oder seinen Bevollmächtigten und Dritten werden erst durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam.

Sollte eine Klausel nichts Gegenteiliges vorsehen, werden Unterlagen, Kataloge und Kostenvoranschläge nur zu Informationszwecken versandt, und sind Angebote des Verkäufers ohne Auftragsbestätigung unverbindlich. Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB, gleichgültig ob sie in dem Kaufauftrag des Kunden oder in anderen Unterlagen, einschließlich der Versandpapiere, enthalten sind, sind für den Verkäufer unverbindlich, es sei denn, dass er sich mit diesen schriftlich und ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die von dem Kunden unterschriebene und zurückgesandte Auftragsbestätigung gilt ebenso als Annahme der darin enthaltenen Vertragsbedingungen wie die Unterlassung der Zurückweisung der Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen ab Zugang dieser Auftragsbestätigung.

Unterlässt es der Verkäufer, Rechte auszuüben oder Ansprüche geltend zu machen, so gilt dies keinesfalls als Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche. Im Falle eines Kaufvertragsabschlusses über einen elektronischen Marktplatz enthält die Auftragsbestätigung alle diejenigen spezifischen Elemente des Kaufauftrags des Kunden, die der Verkäufer ausdrücklich bestätigt hat.

Sollten einzelne AVB oder Teile dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungesetzlich sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und Bedingungen hiervon unberührt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen der Auftragsbestätigung und der vorliegenden AVB haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung Vorrang.

2. Preise – Bezahlung

Alle Preise sind auf der Basis der Maße und des Gewichts der Waren am Versandort berechnet. Soweit nichts anderes ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, verstehen sich die Preise als netto Kasse; der Kunde hat alle Steuern sowie Transport-, Versicherungs-, Versand-, Lagerungs-, Umschlags-, Liegegeld- und sonstigen Kosten zu tragen. Jede Erhöhung dieser Kosten, die nach dem Auftragsbestätigungsdatum wirksam wird, geht zu Lasten des Kunden. Die Bezahlung der Rechnungen hat netto Kasse ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab dem Ablieferungstermin zu erfolgen. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Tag, der in dem Land der Empfängerbank kein Bankwerktag ist, so ist die Rechnung am letzten Bankwerktag vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zu begleichen. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Verkäufer nicht an die zuvor genannte Zahlungsfrist gebunden: es hat Barzahlung entweder vor dem Versand oder vor der Herstellung der Ware zu erfolgen.

Kommt der Kunde bei Fälligkeit seiner Zahlungspflicht nicht nach, so ist er automatisch und ohne dass es einer Mahnung bedarf, zur Zahlung von (i) Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Drei-Monats-EURIBOR-Satz ab Fälligkeit seiner Zahlungspflicht, so wie dieser bei Rechnungsstellung galt, und (ii) zu einer festgelegten Entschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz verpflichtet; die übrigen Rechte und Ansprüche des Verkäufers aufgrund dieses Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt. Kommt der Kunde einer Zahlungs- oder sonstigen Pflicht nicht fristgerecht nach, oder hat der Verkäufer Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, und ist der Kunde nicht zur Bar-Vorauszahlung oder Stellung einer vom Verkäufer geforderten Sicherheit bereit, so ist der Verkäufer ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Teil der vertraglichen Leistungen zurückzubehalten, den er bisher noch nicht erfüllt hat; in diesem Fall sind alle vom Kunden geschuldeten Beträge, gleichgültig ob sie fällig sind oder nicht, sofort zahlbar, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung des Verkäufers bedarf.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eingehende Zahlungen des Kunden zur Begleichung von irgendwelchen Verbindlichkeiten des Kunden, die länger als 30 Tage ausstehen, einschließlich der Verzugszinsen und sonstigen Kosten in dieser Reihenfolge zu verrechnen: Kosten, Zinsen, Rechnungsbetrag. Der Kunde ist auch im Streitfall nicht berechtigt, Zahlungen

zurückzubehalten oder Aufrechnungen durchzuführen. Bei Zahlungsverzug darf der Kunde in keinem Fall Maßnahmen (weder Verkauf noch Verarbeitung) ergreifen, die sich auf die Waren auswirken können.

Mit Ausnahme der von der Bank des Verkäufers erhobenen Gebühren sind sämtliche Bankgebühren vom Kunden zu tragen.

3. Gefahrübergang – Lieferung – Versand – Umsatzsteuer

3.01 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, geht die Gefahr am Werk des Verkäufers vor der Beladung auf den Kunden über, und bei der Verwendung von Incoterms entsprechend dem angewandten Incoterm (in der neuesten Fassung der ICC, International Chamber of Commerce) über (jeweils als "Gefahrübergang" bezeichnet). Nimmt der Kunde die Waren nicht entgegen, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und sie nach einer Mitteilung über ihre Verfügbarkeit als geliefert in Rechnung zu stellen. In jedem Fall bleibt der Verkäufer berechtigt, sie ohne besondere Mitteilung weiterzuverkaufen und für die ihm entstandenen Schäden Schadensersatz zu verlangen.

3.02 Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, ist ein Versendungkauf vereinbart, wobei der Verkäufer die Lieferroute sowie das Transportmittel und die Spediteure und Verkehrsunternehmen auswählt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer mit angemessener Vorlaufzeit vor dem Versand alle erforderlichen Informationen, einschließlich der (a) Kennzeichnungs- und Lieferanweisungen, (b) Importbescheinigungen, Unterlagen, die zur Erlangung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind, und sonstiger Dokumente vor dem Versand sowie (c) auf Verlangen eine Bestätigung über die Eröffnung oder die Ausstellung eines Akkreditivs zukommen zu lassen, damit der Verkäufer die für die Versendung notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Erhält der Verkäufer eine dieser Weisungen, Unterlagen oder Bestätigungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, oder würden sie nach Einschätzung des Verkäufers zu unangemessenen Kosten oder Verzögerung der Leistungserfüllung führen, so kann der Verkäufer nach seiner eigenen Wahl den Versand verschieben und/oder von dem Vertrag zurücktreten; sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

3.03 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sind die Lieferzeiten unverbindlich und Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nur zum Rücktritt hinsichtlich solcher Waren, die sich noch nicht im Herstellungsverfahren befinden und nur, nachdem er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist für seine Leistung eingeräumt und ihn schriftlich über den Verzug benachrichtigt hat. Bei verbindlichen Lieferzeiten und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen nur zu, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluss vollständig und schriftlich über die möglichen Verluste und Schäden durch eine Lieferverzögerung sowie über die Bewertung der einzelnen Verlusts- und Schadensposten informiert worden ist. In jedem Fall ist der Verkäufer bei Produktionsverzögerungen berechtigt, die Lieferung der vom Kunden bestellten Waren nicht auf einmal, sondern in mehreren aufeinander folgenden Teillieferungen zu erbringen.

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Waren bei Lieferung ein Gewicht von ± 5 % des geforderten Gewichts aufweisen.

3.04 Kommt für den Verkauf der Waren eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht - da es sich um einen innergemeinschaftlichen Verkauf (innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) handelt, oder aufgrund eines dies ermöglichenden Exportziels - und hat der Kunde den Versand ganz oder zum Teil auf eigene Gefahr und Kosten übernommen (Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.), so ist der Verkäufer zur Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung nur verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt und den Transport in das Bestimmungsland ausreichend nachweist (Transportdokument: CMR, Konnossement, CIM, Ausfuhrerklärung usw.).

(a) Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Lieferung folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- eine Kopie der Quittung für die gelieferten Waren, die das Datum ausweist und eine leserliche Unterschrift (Vor- und Zuname) enthält und die Lieferung der Waren in der in den Lieferangaben genannten und in der Rechnung in Bezug genommenen Art und Menge an die in der Rechnung angegebene Anschrift bestätigt.
- eine Kopie des Frachtbriefs oder der sonstigen Transportdokumente, an die die Lieferbestätigung der Ware geheftet ist.

(b) Für den Fall, dass die sich vorstehend aus (a) ergebende Frist nicht eingehalten wird, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR aufzuerlegen. Die Vertragsstrafe ist aber in jedem Falle auf die Höhe des Umsatzsteuerbetrages in Bezug auf den Lieferwertes begrenzt (ausgewiesen in Euro).

(c) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich (innerhalb von 1 bis 3 Tagen) über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- Änderung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers für innergemeinschaftliche Geschäfte,
- Änderung des Firmennamens und/oder der Firmenanschrift.

4. Übereinstimmung – Untersuchung

Für alle Lieferungen gelten die üblichen Maß– und Gewichtstoleranzen. Der Kunde hat die Waren bei Anlieferung auf die in der Auftragsbestätigung angegebenen Maße (Gewicht, Länge und Breite) zu untersuchen und alle offensichtlichen Mängel und Schäden der Waren (Oberflächen-, Verpackungsmängel etc.) dem Verkäufer anzuzeigen. Abgelieferte Waren gelten automatisch als vom Kunden genehmigt, wenn er die vorgenannten Schäden nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Anlieferung und vor ihrer Verarbeitung schriftlich dem Verkäufer mitteilt. Der Verkäufer wird danach weder Rechte noch Ansprüche aufgrund von Fehlern, Mängeln und/oder Abweichungen der Waren von der Auftragsbestätigung anerkennen, die bei einer angemessenen Untersuchung entdeckt worden wären, wenn eine solche durchgeführt worden wäre.

5. Haftung – Ansprüche

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren mit den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen. Der Kunde hat dem Verkäufer alle (a) für die angemessene Ausarbeitung dieser Spezifikationen und (b) über die Verarbeitung und/oder die endgültige Verwendung der Waren erforderlichen Informationen mitzuteilen und erkennt an, dass der Verkäufer seiner Pflicht zur Übereinstimmung mit diesen Angaben vollständig nachgekommen ist, wenn diese Angaben bei Gefahrübergang eingehalten worden sind.

Die technische Beratung durch den Verkäufer vor und/oder während der Verwendung der Waren, gleichgültig ob mündlich, schriftlich oder im Versuchswege, erfolgt im guten Glauben, jedoch ohne

Gewährleistung des Verkäufers. Die Beratung durch den Verkäufer stellt den Kunden nicht frei von seiner Verpflichtung, die von dem Verkäufer gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verarbeitung und Verwendung zu untersuchen. Das Risiko der Verwendung und der Verarbeitung der Waren trägt ausschließlich der Kunde.

Mängel, die bei Ablieferung nicht erkennbar waren, hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als sechs Monate nach Gefahrübergang durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen (Der Kunde ist innerhalb der genannten Zeitspanne verpflichtet, die Waren gründlich zu untersuchen).

Bei einer Mängelrüge sind Unterlagen vorzulegen, die die geltend gemachten Beanstandungen belegen.

Waren gelten als mängelfrei, soweit der vom Kunden beanstandete Mangel einen Wert von einhundert Euro je Lieferung nicht überschreitet.

Der Kunde muss in jedem Fall (i) seiner Schadensminderungspflicht nachkommen und (ii) ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen. Erkennt der Verkäufer Waren als mangelhaft an, so ist er ausschließlich verpflichtet, nach seinem eigenen Ermessen (i) diese Waren zu ersetzen oder zu erstatten oder (ii), wenn der Kunde noch nicht bezahlt hat, den Preis zu mindern oder sich von diesem Vertrag zu lösen. Der Verkäufer haftet nicht für aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. Der Verkäufer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung und nur, sofern der Kunde dies ordnungsgemäß nachweist; in jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf 100% des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren beschränkt.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung der oben beschriebenen Zahlungspflichten des Kunden Eigentum des Verkäufers.

Es gilt daher folgendes:

(a) Werden Waren durch Verarbeitung mit Sachen des Kunden verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer das alleinige Eigentum an den neuen Sachen zu. Werden Waren durch Verarbeitung mit Waren anderer Lieferanten verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer Miteigentum am Gesamtwert der neuen Sachen mit diesen Lieferanten zu. Der Miteigentumsanteil des Verkäufers berechnet sich in diesem Fall nach dem Rechnungswert seiner Waren im Verhältnis zu dem Rechnungswert aller Waren, die zur Herstellung der neuen Sachen verwendet worden sind.

(b) Sofern der Kunde alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und er sich das Eigentum vorbehält, ist er zur Weiterveräußerung der Waren, allerdings ausschließlich im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berechtigt. Werden die Waren dazu verwendet, um Dienstverträge oder Verträge zu erfüllen, die auf ein Werk, eine Arbeitsleistung oder eine Materiallieferung gerichtet sind, so gilt dies als Weiterveräußerung.

(c) Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren werden hiermit bereits zur Sicherheit ausschließlich an den Verkäufer abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange der Verkäufer die Einzugsermächtigung - bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit und/oder die Kreditwürdigkeit oder bei Verzug des Kunden mit einer seiner Zahlungen - nicht widerruft. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, so ist der Kunde verpflichtet, (i) seine Kunden unverzüglich über die Abtretung der Forderungen an den Verkäufer und das Eigentum des Verkäufers an den Waren in Kenntnis zu setzen und (ii) dem Verkäufer alle Informationen und Unterlagen zu geben, die erforderlich sind, um die Rechte und Ansprüche des Verkäufers gegen die Dritten durchzusetzen und zu bestätigen. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über Pfändungen und/oder über andere Handlungen Dritter, welche die Waren beeinträchtigen, zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, die der Kunde dem Verkäufer abgetreten hat, insgesamt um mehr als 20% den Gesamtrechnungsbetrag des Kunden, ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Waren nach Wahl des Verkäufers freizugeben.

(d) Der Kunde ist ausschließlich verantwortlich und trägt alle Kosten und Risiken für das Entladen, den ordnungsgemäßen Umschlag und die angemessene Lagerung der Waren und/oder der neuen Sachen gemäß Punkt 6 (a). Überdies verpflichtet sich der Kunde, (i) auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Gefahren abzuschließen, deren Deckungsschutz auch die Beschädigung und/oder den Diebstahl aller oder eines Teils der Waren und/oder der neuen Sachen erfasst, und (ii) dem Verkäufer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschein sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsgebühren vorzulegen.

7. Verpackung / Etikettierung

Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Kunde für die Bereitstellung des für den Transport gebrauchten Verpackungsmaterials und der Mittel zur Befestigung und Sicherung verantwortlich.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Verkäufer umfassend freizustellen, wenn sich dieser hierdurch schadenersatzpflichtig macht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kosten der Vernichtung, des Recycling oder der Lagerung an den Verkäufer weiterzureichen.

Dessen ungeachtet bleiben Plastikstützen, die zur Sicherung von Stahlcoils verwendet werden, im Eigentum des Verkäufers, und der Kunde ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten dem Verkäufer zurückzugeben.

Eine Kennzeichnung, soweit erforderlich, ist gemäß den vom Verkäufer zugrunde gelegten Normen vorzunehmen, es sei denn, der Kunde stellt andere Anforderungen, die der Verkäufer akzeptiert hat.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die auf den Waren, deren Verpackung, Etiketten und den Handelsunterlagen angebrachten oder in Verbindung mit den Waren verwendeten Marken sowie das Markenlogo des ArcelorMittal oder das Logo eines verbundenen Unternehmens ausschließliches Eigentum des ArcelorMittal oder seiner verbundenen Unternehmen sind. Diese AVB implizieren in keinem Fall eine Übertragung, Lizenz oder Gewährung solcher Marken durch den ArcelorMittal oder seine verbundenen Unternehmen an den Kunden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die vom Verkäufer auf den Waren, deren Verpackung, Etiketten und Handelsunterlagen angebrachten oder in Verbindung mit den Waren verwendeten Marken beibehält.

Sofern nicht anders von beiden Parteien vereinbart, ist dem Kunden dementsprechend Folgendes untersagt:

- Die vom Verkäufer angebrachten Marken von den Waren, deren Verpackung oder Etiketten oder in Verbindung mit den Waren stehende Marken zu entfernen und seine eigenen Marken anzubringen;
- Seine Marken neben den Marken anzubringen, die vom Verkäufer auf den Waren, deren Verpackung oder Etiketten angebracht wurden oder in

Verbindung mit den Waren verwendet werden; und

- Andere Marken als die vom Verkäufer auf den Waren angebrachten oder in Verbindung mit den Waren verwendeten Marken in Handelsunterlagen zu verwenden, die sich auf die Waren des Verkäufers beziehen.

8. Sonderbedingungen

8.01 Zulässige Gewichtsabweichung spezifiziert pro Coil

(a) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, das in der Auftragsbestätigung spezifizierte genaue Gewicht für organisch beschichteten Coil einzuhalten.

Das Gewicht für ein organisch beschichteten Coil darf zwischen 60 und 100 % des in der Auftragsbestätigung spezifizierten Gewichts liegen.

20 % der Tonnage der Menge, die als organisch beschichtete Coil bestellt wurden, können in Form von einem Leichtgewichtscoil geliefert werden. Das Gewicht der Leichtgewichtscoil unter den organisch beschichteten Coil kann zwischen 20 und 60 % des in der Auftragsbestätigung spezifizierte Gewichts liegen.

(b) Bei nicht organisch beschichteten Coils ist der Verkäufer nicht verpflichtet, das in der Auftragsbestätigung spezifizierte genaue Gewicht einzuhalten.

Das Gewicht bei den nicht organisch beschichteten Coils kann zwischen 75 und 100 % des in der Auftragsbestätigung spezifizierten Gewichts liegen.

20 % der Tonnage der Menge, die als nicht organisch beschichtete Coil bestellt wurden, können in Form von Leichtgewichtscoil geliefert werden. Das Gewicht der Leichtgewichtscoil kann bei den nicht organisch beschichteten Leichtgewichtscoil zwischen 25 und 75 % des in der Auftragsbestätigung spezifizierten Gewichts liegen.

8.02 Definition der Auftragsposition

Eine Auftragsposition ist als eine im Auftrag des Kunden spezifizierte Menge einer Waren definiert, bei der die technischen Daten der Waren, das vom Kunden angeforderte Lieferdatum und der vom Kunden angeforderte Lieferort bei allen Waren der Auftragsposition identisch sind.

Das Gewicht der Auftragsposition wird als Mehrfaches des Gewichtes eines einzelnen Coil angegeben.

8.03 Mängelquote pro Auftragsposition bei organisch beschichteten Coil

Bei Lieferungen von organisch beschichteten Coils kan die durchschnittliche Mängelquote, bis zu deren Überschreiten kein Anspruch vom Verkäufer akzeptiert wird, 2 % pro Auftragposition betragen.

Innerhalb einer Auftragposition kann die Mängelquote pro Coil, bis zu deren Überschreiten kein Anspruch vom Verkäufer akzeptiert wird, höher liegen, wenn die anderen Coils in der Auftragposition eine geringere Mängelquote aufweisen.

9. Höhere Gewalt

Die Produktion, der Versand und die Ablieferung des Verkäufers kann durch Kriege (gleichgültig, ob erklärt oder nicht), Streiks, Arbeitskonflikte, Unfälle, Brände, Überflutungen, Naturereignisse, Transportverzögerungen, Materialknappheit, Anlagenstörungsfälle, die Bedingungen des Werkes, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen von Verwaltungsbehörden oder aus sonstigen Gründen außerhalb der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers beeinträchtigt werden. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Störungen der Erfüllung, die ganz oder zum Teil Folge dieser Ereignisse sind; dies gilt auch bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, dessen Nichteintritt eine Grundannahme der Auftragsbestätigung war und dessen Eintritt die Erfüllung durch den Verkäufer undurchführbar macht.

In jedem dieser Fälle ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines angemessen verlängerten Zeitraums seine Verpflichtungen zu erfüllen und seine Produktion nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf seine Kunden aufzuteilen.

Diese Bestimmung gilt auch mutatis mutandis für den Kunden. Der Eintritt eines dieser Fälle von höherer Gewalt ist der anderen Partei schriftlich innerhalb von 3 Tagen ab seinem Eintritt mitzuteilen.

10. Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AVB sind in englischer, französischer, deutscher, niederländischer, spanischer, italienischer, polnischer, rumänischer, tschechischer und mazedonischer Sprache verfügbar. Eine Abschrift des Textes in einer dieser Sprachen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder kann eingesehen werden auf der AM website http://flateurope.arcelormittal.com.

Im Falle von Unstimmigkeiten ist allein die englische Fassung maßgeblich.

Im Falle eines internationalen Handelskaufs ist Brüssel ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten am Gerichtsstand des Sitzes des Kunden anhängig zu machen. Es gilt belgisches Recht; bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt ist jedoch das Recht des Staates anwendbar, in dem der Kunde seinen Sitz hat. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen innerhalb eines Staates ist ausschließlich das Gericht der Hauptstadt dieses Staates zuständig.